

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 15.10.2013

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)
Herr Felix Elting, Ratsherr
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter
Herr Eike Johanning, Ratsherr
Herr Helmut Kamp, Beigeordneter
Herr Martin Mehmman, Ratsherr
Herr Uwe Moormann, Ratsherr
Frau Ursula Oehmann, Ratsfrau
Frau Claudia Plagge, Ratsfrau
Herr Fritz Wolting, Beigeordneter (II.stellv.Bürgermeister)

Verwaltung

Herr Thomas Mehmman, Protokollführer

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Andreas Behner, Ratsherr
Frau Sabine Fehrlage-Runge, Ratsfrau

Verhandelt:

Berge, den 15.10.2013,
im Heimathaus der Gemeinde Berge, Hauptstr. 36 , 49626 Berge

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 5/2013 vom 19.08.2013

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.2)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.2)

Punkt Ö 7) Abschluss des Gaskonzessionsvertrages
Vorlage: BER/033/2013

Der mit dem jetzigen Konzessionsträger RWE Energie AG abgeschlossene Konzessionsvertrag für die Versorgung mit Gas im Gemeindegebiet Berge läuft zum 30.11.2014 aus.

Die Gemeinde Berge erhält dafür, dass die Gasversorgungsleitungen im öffentlichen Wegeraum verlaufen eine so genannte Konzessionsabgabe, die dem Grunde und der Höhe nach in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelt und verbrauchsabhängig ist. Für das Haushaltsjahr 2013 sind hier Einnahmen in Höhe 6.300,00 € veranschlagt. Zum Vergleich, die Konzessionsabgabe für den Bereich Strom beläuft sich im Jahr 2013 auf voraussichtlich 123.000,00 €. Die Konzessionsabgaben sind für die Gemeinde Berge insoweit von Bedeutung, weil darauf keine Kreis- und Samtgemeindeumlage zu entrichten sind.

Durch § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist vorgeschrieben, dass das Auslaufen von Konzessionsverträgen spätestens zwei Jahre vor deren Auslaufen im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist. Die Gemeinde Berge hat dieses im elektronischen Bundesanzeiger am 09.11.2012 bekannt

gemacht und zur Abgabe von Interessenbekundungen bis zum 07.02.2013 aufgefordert. Jeweils schriftlich haben die Stadtwerke Osnabrück AG und die RWE Deutschland AG ihr Interesse bekundet.

Seitens der Gemeinde Berge wurde von der RWE Deutschland AG sämtliche zur Erstellung eines Angebotes erforderlichen Unterlagen angefordert und der Stadtwerke Osnabrück AG zur Erarbeitung ihres Angebotes zur Verfügung gestellt.

Mit hiesigem Schreiben vom 06.06.2013 wurden beide Interessenten zur Abgabe eines Angebotes bis zum 09.08.2013 aufgefordert, verbunden mit der Bitte, dass das Angebot zu bestimmten Punkten Angaben enthalten sollte. Die Anschreiben sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt.

Ferner wurde den Bietern mitgeteilt, welche Wertungskriterien zugrunde gelegt werden sollen:

1. Auswirkung der Organisation des Netzbetriebs auf das Steueraufkommen der Gemeinde Berge
2. Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Bereich des Versorgungsgebietes
3. Gewährleistung kurzer Reaktionszeiten bei Störungen
4. Abstimmung/Absprache zwischen Energieversorgungsunternehmen und der Gemeinde Berge in allen wichtigen Entscheidungen bzgl. des Netzbetriebs, insbesondere bei Baumaßnahmen
5. Höhe der vertraglichen Entgelte (Konzessionsabgaben gem. jeweils geltender Fassung der KAV) und der zulässigen Nebenleistungen (§ 3 KAV)
6. Unterjährige Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgaben, z.B. vierteljährlich, halbjährlich
7. Einräumung vorzeitiger Kündigungsrechte zu Gunsten der Gemeinde Berge
8. Zeitpunkt/Zeitpunkte, zu dem bzw. zu denen die Gemeinde Berge die zur Netzbeurteilung notwendigen Daten erhält, wie z.B. Pläne des Versorgungsnetzes, aktuelles Mengengerüst, Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zum Versorgungsnetz gehörenden Bestandteile zum Zeitpunkt ihrer Aktivierung etc.
9. Übernahme von Folgekosten bei Änderung, Umlegung oder Entfernung von Versorgungsanlagen
10. Genehmigungsvorbehalt (nicht nur Informationsanspruch) von Investitionen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen der Verträge

Beide Unternehmen haben innerhalb der gesetzten Frist ihre Angebote unterbreitet.

Zu den Angeboten selbst ist auszuführen, dass die RWE Deutschland AG die von der Gemeinde Berge vorgegebene Gliederung streng eingehalten und zu allen Punkten, insbesondere zu regionalen Fragen, ausführlich Stellung bezogen hat. Die Stadtwerke Osnabrück AG hingegen haben ein ausführliches Standardtextangebot abgegeben, ohne konkret darzulegen, welche Auswirkung auf das Steueraufkommen der Kommune und die

Schaffung von Arbeitsplätzen bestehen, vielmehr wurde das Unternehmenskonzept der Stadtwerke Osnabrück AG insgesamt ausführlich vorgestellt.

Die RWE Deutschland AG weist insbesondere darauf hin, dass sie in Bersenbrück einen Standort mit insgesamt 22 Mitarbeitern unterhält, der nur für das Strom- und Gasnetz im Altkreis Bersenbrück verantwortlich ist. Ferner wird darauf verwiesen, dass alleine Aufträge im Wert von rund 2.600.000,00 € an Firmen aus der Samtgemeinde Fürstenau vergeben werden. Hauptauftragnehmer in der Samtgemeinde Fürstenau ist die Firma Haverkamp aus Fürstenau, die für die RWE Deutschland AG, aber auch für den Wasserverband Bersenbrück nahezu sämtliche Erd- und Montagebauarbeiten durchführt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Löhne, Gehälter und Renten in Höhe von 900.000,00 € jährlich an Mitarbeiter und Pensionäre der RWE Deutschland AG gezahlt werden, die in der Samtgemeinde Fürstenau wohnen. Des Weiteren wird auf die Projekte wie dem RWE-Klimaschutzpreis, „Aktiv vor Ort“ und die Fördermöglichkeiten des „Kommunalen Energiekonzeptes“ verwiesen.

Die Stadtwerke Osnabrück AG erklären hingegen, dass sie im Falle der Netzübernahme auch Mitarbeiter der RWE Deutschland AG übernehmen könnten.

Stellt man hingegen alle vertraglichen Regelungen gegenüber ist festzustellen, dass sich die Angebote letztlich nur in Nuancen unterscheiden. Beide Unternehmen zahlen die jeweils höchsten Vergütungssätze nach der Kommunalabgabenverordnung (KAV) und bieten, wenn gewünscht, monatliche Abschlagszahlungen an. Von beiden Unternehmen wird zugesagt, binnen 30 Minuten an der Störungsstelle zu sein.

Die RWE Deutschland AG räumt der Gemeinde Berge eine Kündigungsoption zum 31.08.2023 ein, das sie spätestens 2 Jahre vor Ablauf ausüben kann. Die Stadtwerke Osnabrück AG räumt der Gemeinde Berge eine Kündigungsoption zum Ablauf einer Laufzeit von 10 Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende ein.

Aus Sicht der Gemeinde Berge ist der Hauptberührungspunkt mit den Netzbetreibern jedoch die Durchführung von Bauarbeiten an den Versorgungsleitungen/die Neuerrichtung in Baugebieten etc. Die RWE Deutschland AG verpflichtet sich hier, vorab die Zustimmung der Gemeinde Berge bei allen Baumaßnahmen einzuholen sowie vor Veränderung ihrer Anlagen dies frühzeitig mit der Gemeinde Berge abzustimmen.

Die Stadtwerke Osnabrück AG hingegen führen in ihrem Vertragsangebot aus, dass bei Baumaßnahmen, durch die die Interessen der Kommune beeinträchtigt werden können, diese anzuzeigen und die Gemeinde Berge binnen sechs Wochen Änderungswünsche vorbringen kann, die auch berücksichtigt werden können, wenn sie nicht zu einer unangemessenen Verteuerung des Vorhabens führen.

Aus gemeindlicher Sicht ist es am sinnvollsten, im Bereich der Daseinsvorsorge mit möglichst wenigen Anbietern zu arbeiten. Der Konzessionsvertrag im Bereich Strom wurde mit der RWE Deutschland AG abgeschlossen, weil sie seinerzeit einzige Bieter war. Es zeigt aus der Erfahrung heraus jedoch, dass die RWE Deutschland AG sämtliche

Bauvorhaben mit der Gemeinde Berge im Vorfeld abstimmt und jeweils auch den Wasserverband Bersenbrück hierüber informiert um eventuelle Doppelarbeiten zu vermeiden.

Aus Sicht der Gemeinde Berge erscheint es anhand der aufgezeigten Kriterien am sinnvollsten, den Gaskonzessionsvertrag auch mit der RWE Deutschland AG abzuschließen, da insbesondere wegen der Hauptberührungspunkte bei Bauarbeiten ein abgestimmtes Vorgehen im Bereich der Gas- und Stromversorgung und letztlich auch im Bereich der Wasserver- und Entsorgung gewährleistet wird.

Beschlussvorschlag:

- ohne Beschlussvorschlag -

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.5)

Punkt Ö 8) Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück -
Windvorranggebiet 10 - Berge, Gemeindeteil Hekese
Vorlage: BER/034/2013

Durch den Landkreis Osnabrück sind die Untersuchungen zu den Windvorranggebieten abgeschlossen und derzeit findet die Auslegung des so genannten 2. Entwurfes statt. Am 01.10.2013 hat ein Erörterungstermin zum Gesamtverfahren stattgefunden. Der Kreistag soll die Änderung des Raumordnungsprogramms (ROP) in seiner Sitzung am 28.10.2013 verabschieden. Danach ist noch ein Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Ministerien durchzuführen.

Von den in der Gemeinde Berge untersuchten Gebieten hat nur das Windvorranggebiet mit der Ordnungsnummer „10“ in Berge, Gemeindeteil Hekese die erforderlichen Umwelt und Potenzialprüfungen überstanden, wobei sich die Fläche noch verkleinert hat. Der Kartenausschnitt der Raumordnungsprogrammunterlagen ist der Beschlussvorlage als Anlage und zur Information beigefügt.

Planungsrechtlich ist unterhalb des Raumordnungsprogramms der Flächennutzungsplan eingeordnet, der im Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Fürstenau liegt. Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossen, dass gegen die Fortschreibung des Raumordnungsprogramms keine Anregungen und Bedenken seitens der Samtgemeinde Fürstenau erhoben werden. Ferner ist beschlossen worden, dass für die im Entwurf dargestellten Gebiete, eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden soll (Aufstellungsbeschluss) und die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die vorgezogene Behördenbeteiligung gemäß 4 Absatz 1 BauGB zeitgleich durchgeführt werden soll.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Verfahrensschritte des Raumordnungsprogramms in kleinerem Maßstab gebietsbezogen zu wiederholen, wobei auf die Untersuchungsergebnisse des Raumordnungsprogramms zurückgegriffen werden kann.

Unterhalb dieser Planungsrechtsgrundlagen steht die „Planungshoheit“ der Gemeinde Berge in Form von Bebauungsplänen, die jedoch die Vorgaben

des Raumordnungsprogramms und der Flächennutzungspläne zu beachten haben. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die vorgenannten Verfahrensschritte wiederum zu wiederholen.

Für die Errichtung eines Windparks ist jedoch eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, wenn die Anlagen eine Höhe von mehr als 50 m haben oder drei zusammenstehende Windmühlen errichtet werden. Im Rahmen dieses Verfahrens sind von den Antragstellern die zur Beurteilung erforderlichen Gutachten (insbesondere Lärmschutz etc.) einzureichen. In den Fällen, in denen eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich ist, braucht die Gemeinde Berge keinen Bebauungsplan zu erlassen, sondern kann beispielsweise im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages auf den Erlass eines Bebauungsplanes verzichten.

Die Flächeneigentümer des Windvorranggebietes „10“ in Berge, Gemeindeteil Hekese haben sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen und gegenseitig verpflichtet, nur gemeinschaftlich als Gesellschaft zu handeln. Es haben bisher Gespräche mit mehreren Betreibergesellschaften stattgefunden.

Im Gegensatz zu den Gebieten in der Stadt Fürstenau und der Gemeinde Bippin hat es gegen das Gebiet in Berge, Gemeindeteil Hekese bisher keine mir bekannten Einwendungen von Bürgern gegeben, zumal die betroffenen Anwohner größtenteils Flächeneigentümer in dem Vorranggebiet sind. Seitens der Stadt Fürstenau und der Gemeinde Bippin wurde signalisiert, dass dort wegen der zu erwartenden Einwendungen Bauleitverfahren durchgeführt werden sollen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass für den Bereich des Windvorranggebietes „10“ in Berge, Gemeindeteil Hekese bezüglich einer möglichen Bauleitplanung zunächst abgewartet werden soll, wie sich die Flächeneigentümer entscheiden. Sollten die Planungen soweit gedeihen, dass eine Realisierung ins Auge gefasst wird, sollten die entsprechenden Detailplanungen im Rat erörtert und dann entschieden werden, ob die Gemeinde im Rahmen eines Vertrages ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben unter Verzicht auf die Durchführung eines Bauleitverfahrens erklärt.

Beschlussvorschlag:

- ohne Beschlussvorschlag -

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.6)

Punkt Ö 9) Bebauungsplan Nr. 6 "Erweiterung Baugebiet Holthöchte" in Berge, Gemeindeteil Grafeld Vorlage: BER/032/2013

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung Nr. 6/2012 vom 12.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Baugebiet Holthöchte“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld gemäß § 1 Absatz 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BauGB aufzustellen.

Nach Vorlage des Entwurfs durch das Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner GbR aus Osnabrück wurde die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 13.12.2012 bis einschließlich dem

20.12.2012 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurden mit dem Schreiben vom 20.12.2012 gebeten, eine Stellungnahme bis zum 21.01.2013 abzugeben.

Wie bereits mehrfach in den zwischenzeitlich durchgeführten Sitzungen berichtet, hat es von Seiten des Landkreises Osnabrück, - Untere Naturschutzbehörde -, und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, - Außenstelle Bersenbrück -, insbesondere von letztgenannten, erhebliche Bedenken gegeben.

Das erforderliche Vogelschutzgutachten ist zwischenzeitlich eingegangen. Gegen die Ausweisung der Fläche als Wohngebiet bestehen keine Bedenken. Derzeit wird der Umweltbericht fertig gestellt, der zu dem Ergebnis führt, dass Kompensationsmaßnahmen mit einer Wertigkeit von 15.700 Umweltpunkten durchgeführt werden müssen. Mit dem Landkreis Osnabrück haben auch diesbezüglich Gespräche stattgefunden, wobei sich zwei Alternativen aufzeigen:

1. Gemeindeeigene Fläche an der Straße „Ossenkamp“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld mit bestimmter Begrünung,
2. Rückgewinnung von Wegeseitenstreifen im Rahmen eines ILEK-Projektes.

Über die Einzelheiten wird in den Sitzungen mündlich berichtet, da am 07.10.2013 weitere Einzelheiten mit dem Landkreis Osnabrück erörtert werden müssen.

Die Problematik der Geruchsimmissionen hat sich auch soweit geklärt, dass der Landkreis Osnabrück der Ausweisung als WA-Gebiet (wie auch ursprünglich geplant) zustimmen wird. Die Darstellung der einzelnen Maßnahmen erfolgt ebenso mündlich in den Sitzungen.

Da der Grenzwert von 10 jedoch überschritten, aber unter 15 (absolutes Ausschlusskriterium) bleibt, bedarf es einer umfangreichen gesonderten Begründung, warum eine Überschreitung des Grenzwertes unabweislich ist. Hier besteht wiederum die Besonderheit, dass diese Begründung nicht einfach nachgeholt werden kann, da sie nicht im Ermessen der Gemeinde Berge steht und keinen Abwägungen zugänglich ist. Wegen der Sensibilität dieser Frage ist vereinbart worden, dass diese Begründung im Detail mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen ist, was jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen ist, so dass der eigentliche Auslegungsbeschluss und die weiteren Verfahrensschritte erst im November auch nach Vorliegen des vollständigen Immissionsschutzgutachtens gefasst werden kann.

Durch die Einbeziehung des Landkreises Osnabrück in diesem Verfahrensschritt ist jedoch die sofortige Zustimmung bei „offiziell“ Eingang des Entwurfes + Begründung sichergestellt, so dass im Dezember der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Der Landkreis Osnabrück kann, wenn die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt ist, bereits vorläufige Baugenehmigungen erteilen.

Sobald die mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmte Begründung vorliegt, sollte der städtebauliche Vertrag und der Erschließungsvertrag mit der Volksbank eG im Altkreis Bersenbrück unterzeichnet und die Vermessung in die Wege geleitet werden, damit die Interessenten und auch die Volksbank

eG im Altkreis Bersenbrück mit den konkreten Umsetzungen beginnen können.

Beschlussvorschlag:

- ohne Beschlussvorschlag -

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.8)

Punkt Ö 10) Antrag auf Bezuschussung der "Grafelder Heimatpost"

Vorlage: BER/030/2013

Mit Schreiben vom 20.09.2013 hat der Heimatverein Grafeld e.V. einen jährlichen Zuschuss für die Erstellung der „Grafelder Heimatpost“ beantragt.

Die Antragsgründe können dem der Beschlussvorlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Die Gemeinde Berge fördert im Gegensatz zu anderen Kommunen die Vereinsarbeit mit jährlichen Zuschüssen, die jeweils zur Jahresmitte ausgezahlt werden. Nachfolgend die Auflistung für das Jahr 2013:

Verein	2013
	-Euro-
TUS Berge	2.000,00
Sportverein Grafeld	1.500,00
Tennisverein Berge	400,00
Sportverein Grafeld, Abt. Tennis	400,00
Zucht-, Reit- und Fahrverein Berge	1.200,00
Schützenkapelle Grafeld	400,00
Heimatverein Berge	500,00
HV Berge für Heimathaus	300,00
HV Berge für Wanderparkplätze	300,00
Heimatverein Grafeld	500,00
Heimatverein Anten	500,00
Dorfgemeinschaft Hekese	300,00
Blaskapelle Anten	800,00
MGV Berge	300,00
Kath. Kirchengemeinde	100,00
AWO Berge	300,00
Werbegemeinschaft Berge f. Blickpunkt	1.000,00
Werbegemeinschaft Berge für Nikolausfeier u. „Haus Lambertus“	250,00
kfd Grafeld f. Nikolausfeier	100,00
Familienzentrum Pustebume	1.250,00
Kleiner Leuchtturm	1.250,00
	13.650,00

Die Werbegemeinschaft Berge erhält von der Gemeinde Berge einen Zuschuss, um die Zeitschrift „Berge im Blickpunkt“ zu verwirklichen. Diese Vereinbarung wurde seinerzeit getroffen, damit die Gemeinde Berge kein

eigenes Mitteilungsblatt erstellen muss. Ebenso erstellt die Werbegemeinschaft seit einigen Jahren einen Veranstaltungskalender für den gesamten Ort, seit dem wird auch kein „Veranstaltungsblatt“ der Gemeinde Berge mehr herausgegeben. Ein gesondert Zuschuss wurde hierfür nicht gewährt.

Bezüglich des Antrages sollte bedacht werden, dass auch andere Vereine entsprechende Hefte ohne weitergehende Bezuschussung der Gemeinde Berge herausgeben, als Beispiel hier der TUS Berge e.V. („Anstoss“), der SV Grafeld e.V. (SV Grafeld News) und der Heimatverein Berge, wobei hierfür die Kosten über Werbung usw. gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

- ohne Beschlussvorschlag -

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.9)

Punkt Ö 11) Neubau einer Sporthalle in Berge - Fördervereinbarung mit der RWE Deutschland AG **Vorlage: BER/031/2013**

In der Sitzung vom 19.08.2013 hat der Rat der Gemeinde Berge beschlossen, dass das durch die Simper-Stiftung entwickelte Konzept zur Errichtung einer separaten Sporthalle in den Spielfeldmaßen 22 m x 44 m neben der bestehenden Turnhalle begrüßt wird. Die in der Sitzung des Rates der Gemeinde Berge Nr. 4/2013 vom 26.06.2013 zugesagten Förderungen sollen auch hierfür gewährt werden.

Demnach

1. gewährt die Gemeinde Berge der Simper-Stiftung für Berge hierfür einen Zuschuss in Höhe von mindestens 400.000,00 €, der in Höhe von 200.000,00 € über einen Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2013 und der Restbetrag durch den Haushalt 2014 finanziert werden soll. Voraussetzung für die Zuwendung ist jedoch, dass das Projekt realisiert und ein entsprechender Vertrag zwischen der Simper-Stiftung für Berge und der Samtgemeinde Fürstenau geschlossen wird.
2. Die Gemeinde Berge erklärt sich gegenüber der Samtgemeinde Fürstenau bereit, für die Dauer der Laufzeit des Kredites der Samtgemeinde Fürstenau bei Abschluss des Vertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 8.000,00 € zu gewähren, wodurch der Vereinssportanteil der Hallennutzung abgegolten sein soll.

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung vom 29.08.2013 dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt. Derzeit werden die entsprechenden Erbbaurechts- und Nutzungsverträge erarbeitet, die jedoch zunächst mit der Simper-Stiftung abzustimmen sind.

Bei den weiteren Planungen hat sich herausgestellt, dass der Zwischenbau zwischen den Hallen noch optimiert werden kann. Der geänderte Grundriss ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Wie bereits in den Sitzungen kurz angeführt, sind Gespräche mit der RWE Deutschland AG bezüglich der Fördermöglichkeiten bei energetischen Maßnahmen geführt worden. Das Ingenieurbüro Bohmann hat im Auftrag der Simper-Stiftung einen entsprechenden Antrag gestellt und in diesem den Vergleich zwischen einer kostengünstigen und einer energieeffizienten Lösung angestellt. Der Antrag ist ebenso der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Seitens der RWE Deutschland AG wird gefordert, dass Investitionen und erzielbare Einsparungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis stehen müssen und eine Amortisierung zwingend gewährleistet sein muss, wobei die Förderung umso höher ausfällt, je höher auch der Amortisierungsgrad ist.

Die einfachste Lösung weist Investitionskosten von 53.600,00 € aus, führt aber zu jährlichen Energiekosten von 30.200,00 €. Eine energieeffiziente Lösung kostet rund 144.100,00 €, verursacht aber nur jährliche Energiekosten in Höhe von 17.100,00 €. Durch die erzielbaren Einsparungen ist eine Amortisierung in 7 Jahren zu erreichen.

Die einzelnen Maßnahmen einer optimierten Lösung sind auf den Seiten 5 und 6 des Antrages näher beschrieben. So ist der Einsatz eines neuen Brennwertkessels und einer Solaranlage zur Brauchwassererwärmung vorgesehen. Auch sollen in der alten Turnhalle die Heizkörper durch eine Infrarot-Hallenheizung ersetzt werden.

Die RWE Deutschland AG hat nunmehr eine Förderung von insgesamt 40.200,00 € in Aussicht gestellt, wobei die energieeffiziente Heizungsanlage mit 9.100,00 € und die energieeffiziente Lüftungsanlage in Höhe von 31.100,00 € gefördert werden können. Die Unterteilung der Fördersummen und deren Höhe liegt darin begründet, dass für die Bereiche Strom und Gas zwei Konzessionsverträge mit in der Summe unterschiedlich hohen Konzessionsabgaben bestehen.

Da die RWE Deutschland AG für diese Förderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) unterliegt, ist eine direkte Förderung der Simper-Stiftung nicht möglich. Durch die Rechtsabteilung der RWE Deutschland AG wurde abgeklärt, dass Mittelempfänger zwingend die Gemeinde Berge sein muss, die auch nur die Fördervereinbarung abschließen kann. Rechtlich ist es so, dass die Maßnahme durch die Kommune in Auftrag gegeben werden muss und die Auswahl des Unternehmers im Einvernehmen mit der RWE Deutschland AG zu erfolgen hat. Nach Vorlage der Schlussrechnung und der Mitteilung der mangelfreien Abnahme erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Gemeinde Berge verpflichtet sich im Gegenzug Logopräsentationen und begleitende Pressearbeit als werbliche Maßnahmen durchzuführen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei Abschluss der entsprechenden Fördervereinbarungen die Beauftragung des/der Unternehmen im Einvernehmen mit der Simper-Stiftung und der RWE Deutschland AG zu erfolgen hat und diese Gewerke direkt von der Gemeinde Berge abgerechnet werden. Der Zuschuss an die Simper-Stiftung würde sich um den direkt gezahlten Betrag abzüglich der Förderung der RWE Deutschland AG vermindern.

Die Samtgemeinde Fürstenau ist durch die Gemeinde Berge schriftlich gebeten worden, ihr Einverständnis zu den geplanten Modernisierungsmaßnahmen in der bestehenden Turnhalle zu erklären.

Die textliche Fassung der Fördervereinbarungen ist noch nicht von der Rechtsabteilung der RWE Deutschland AG freigegeben, so dass diese noch nicht versandt werden dürfen. Die Fördervereinbarungen in der endgültigen freigegebenen Fassung werden daher nachgesandt.

Beschlussvorschlag:

- ohne Beschlussvorschlag -

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.11)

Punkt Ö 12) Behandlung von Anfragen und Anregungen

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.11)

Punkt Ö 13) Einwohnerfragestunde

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.11)

Punkt Ö 14) Schließung der öffentlichen Sitzung

(Be/BeR/06/2013 vom 15.10.2013, S.11)

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin